

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 1276

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 1276, Rn. X

BGH 5 StR 454/11 - Beschluss vom 9. November 2011 (LG Dresden)

Reichweite der Rechtskraft bei Teilaufhebung.

§ 349 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 8. Juni 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Nach Aufrechterhaltung der Feststellungen durch den Senat im Beschluss vom 26. Januar 2011 hätte das Landgericht ¹ nur ergänzende Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten treffen dürfen. Die insoweit überflüssigen Feststellungen widersprechen indes den bisher getroffenen nicht.